

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Sonderbauflächen für Photovoltaik

Städtebauliche Begründung mit Umweltbericht

Stand zur frühzeitigen Beteiligung und zur Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme

April 2024



Bearbeitung:

Amelie Hastedt

Reinhold Hierlmeier



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1	Vorbemerkungen	1
2	Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes	4
3	Vereinfachte raumordnerische Prüfung	6
4	Verfahren	7
5	Planungsgrundlagen	8
5.1	Raumplanerische Kriterien	8
5.2	Steuerungsrahmen PV	14
5.3	Flächennutzungsplan	24
6	Städtebauliche Konzeption	34
7	Erschließung	35
8	Auswirkungen auf Nutzungen	37
8.1	Städtebauliche Auswirkungen	37
8.2	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	37
8.3	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	37
8.4	Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	41
8.5	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	42
8.6	Auswirkungen auf den Rohstoffabbau	42
8.7	Auswirkungen auf militärische Belange	42
9	Ver- und Entsorgung	43
10	Alternative Planungsmöglichkeiten	44

UMWELTBERICHT

11	Einleitung	48
11.1	Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)	48
11.2	Ziele des Umweltschutzes	48

11.3	Methodik der Umweltprüfung	53
12	Weitere Belange des Umweltschutzes	55
12.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	55
12.2	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	55
12.3	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	55
12.4	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten.....	55
13	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	56
14	Zusätzliche Angaben	57
14.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	57
14.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	58
15	Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen (siehe Anhang)	59
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	60
17	Quellenverzeichnis	62

ANHANG

Einzelsteckbriefe Umweltprüfung

1 Vorbemerkungen

In der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird von verschiedenen Projektierern beabsichtigt, in den Ortsgemeinden Schillingen, Mandern, Waldweiler, Lampaden-Niedersehr, Baldringen, Mannebach, Ayl, Kastel-Stadt, Irsch, Wincheringen, Merzkirchen und Kirf-Beuren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu errichten. Insgesamt sollen an 13 Standorten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen PV-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden (s. Abb. 1 und Tab. 1).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Saarburg (2003) und der ehemaligen Verbandsgemeinde Kell am See (2003) sind die Änderungsbereiche vorwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Teilweise befinden sich innerhalb der Plangebiete kleinflächig auch andere Entwicklungsziele (vgl. Kap. 5.3). Mit der vorliegenden Planung sollen diese Flächen in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ geändert werden.

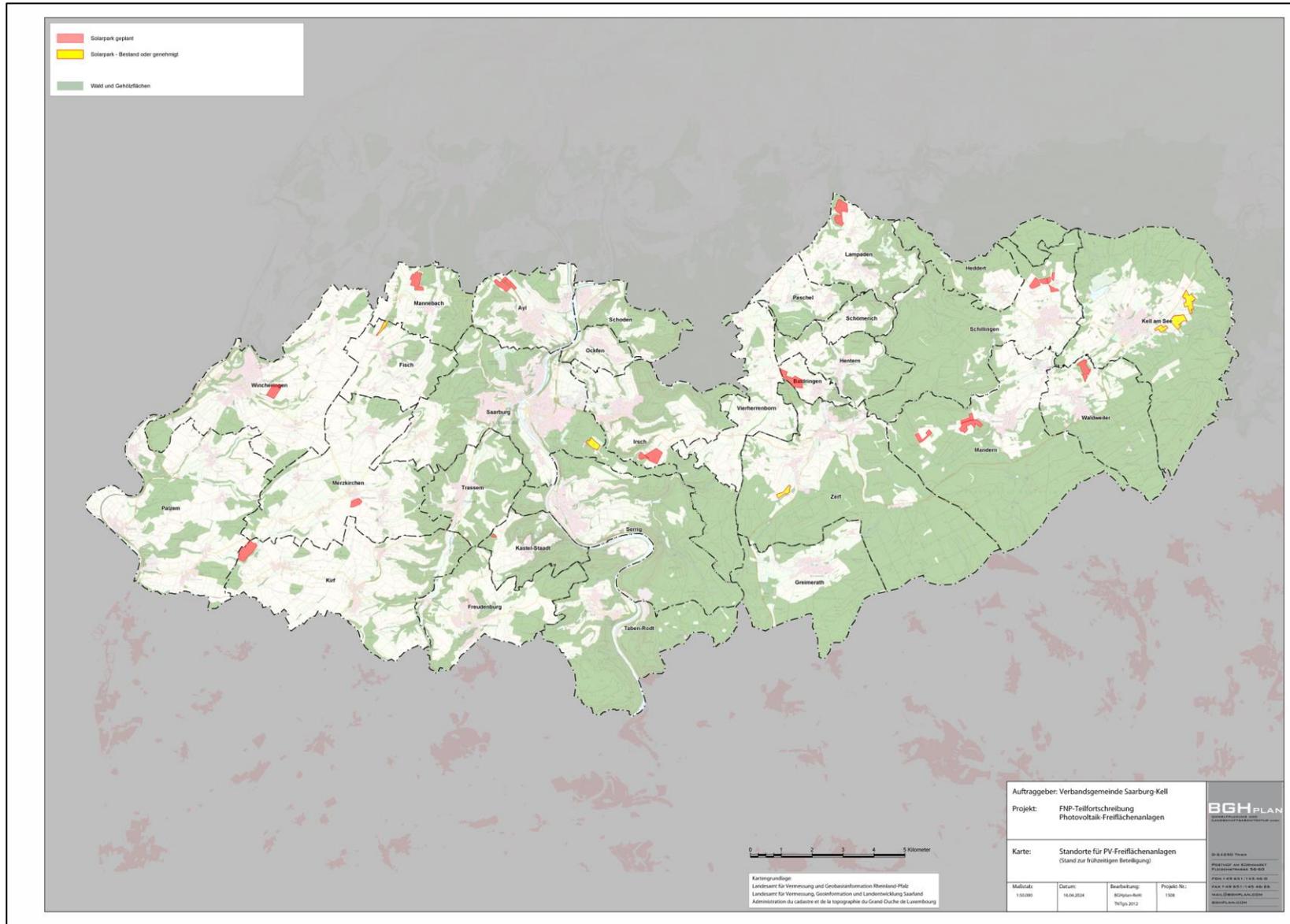


Abb. 1: Räumliche Lage der geplanten Änderungsbereiche (rot) in der VG Saarburg-Kell und bestehende Solarparks (gelb)

Tab. 1. Standorte und Flächengrößen der geplanten FNP-Änderungsbereiche.

Standort	Ortsgemeinde	Flächengröße (in ha)
Schillingen-Tannenhof	Schillingen	17,6 ha
Mandern II	Mandern	18,6 ha
Manderner Rodung	Mandern	6,9 ha
Waldweiler – Am Hasenberg	Waldweiler	12,4 ha
Baldringen	Baldringen	16,8 ha
Lampaden-Niedersehr	Lampaden	19,9 ha
Irsch-Scheib	Irsch	19,1 ha
Mannebach	Mannebach	15,5 ha
Ayl-Tobiashaus	Ayl	14,3 ha
Kastel-Stadt	Kastel-Stadt	1,2 ha
Wincheringen IV	Wincheringen	12,0 ha
Merzkirchen	Merzkirchen	6,6 ha
Beuren II	Kirf	20,2 ha
		$\Sigma = 181,35$

2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind lediglich im 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlagen bis max. 2,5 ha in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) privilegiert.

Außerhalb dieser Flächenkulisse bedarf es für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik gem. § 1 (1) BauNVO sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar. Bekräftigt wird dies weiterhin durch die in § 2 EEG festgeschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien und des dort benannten überragenden öffentlichen Interesses.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 15.02.2022 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Festlegung konkreter Eignungsflächen, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird im Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien ohne konkrete Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume festgelegt, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es, die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Über die im Steuerungsrahmen festgelegten Ausschlusskriterien hinaus werden im Rahmen der konkreten Standortplanung ergänzende Aspekte wie Abstand zu Waldflächen, Hangneigung, Exposition, artenschutzrechtliche Belange, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Entfernung zum nächsten Einspeisepunkt u. a. geprüft, weil hierdurch eine große standörtliche Differenzierung zu erwarten ist.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.8.3).

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erfordernis und der Verträglichkeit des PV-Freiflächenausbaus zu erreichen, wurde für das Verbandsgemeindegebiet der Gesamtzubau gedeckelt. Um eine ungleichmäßige Verteilung bzw. eine unerwünschte Konzentration von Anlagen im VG-Gebiet zu vermeiden, wurde zudem die Flächengröße je Standort begrenzt und ein Mindestabstand zwischen den Anlagen festgelegt.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wurde auf ca. 275 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,76 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (35.984 ha) sowie knapp 2,0 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (13.580 ha). Zusätzlich wurde die maximal zulässige Anlagengröße auf 15 ha begrenzt bei einem Mindestabstand von 2 km zwischen einzelnen Solarparks. Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können zugelassen werden, wenn der Mindestabstand zu weiteren Solarparks mindestens 3 km beträgt. Somit wird einer Konzentration in Gemeinden mit besonders niedrigen Bodenwertzahlen entgegengewirkt und zudem wird jeder Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, einen begrenzten Flächenanteil des Gemeindegebietes für die Errichtung einer Anlage in Anspruch zu nehmen.

3 Vereinfachte raumordnerische Prüfung

Gemäß Abschnitt 2.2 im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 18.01.2024 soll auf eine (beschleunigte) Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die raumordnerischen Belange sind von den Landesplanungsbehörden in die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG bzw. den nachfolgenden Bauleitplanverfahren einzubringen.

4 Verfahren

In der Sitzung vom __.__.2024 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel Sonderbauflächen für Photovoltaik darzustellen, sowie die Durchführung der frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom __.__.____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

5 Planungsgrundlagen

5.1 Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raum- planerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet												
	Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume												
	Schil- lingen	Mandern II	Mandern Rodung	Wald- weiler	Baldrin- gen	Lampa- den	Irsch	Mannebach	Ayl	Kastel- Stadt	Winch- eringen	Merz- kirchen	Beuren
Schutzgebiete (NSG, ND, GLB)	teilweise Vorschlag NSG	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Natura 2000 - Gebiet	nein	nein (FFH- Gebiet grenzt an)	nein (FFH- Gebiet grenzt an)	nein (FFH- Gebiet und LRT grenzt an)	nein	nein	nein	nein (FFH-Gebiet grenzt an)	nein	nein	nein	nein	nein (FFH- Gebiet grenzt an)
Biotope nach § 30 BNatSchG	nein (Biotop grenzt an)	nein	nein	nein (Biotop grenzt an)	nein	unklar	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu E 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume													
	Schillingen	Mandern II	Mandern Rodung	Waldweiler	Baldringen	Lampaden	Irsch	Mannebach	Ayl	Kastel-Stadt	Wincheringen	Merzkirchen	Beuren
Naturpark Saar-Hunsrück	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja (Wertstufe 3)	nein	ja (Wertstufe 2)	nein	nein	nein	nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LRP 2009	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP 85	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (Bau-, Kultur-, Bodendenkmal)	Hinweis	keine Hinweise	keine Hinweise	keine Hinweise	Hinweis	keine Hinweise	Hinweis	keine Hinweise	keine Hinweise	keine Hinweise	Hinweis	keine Hinweise	keine Hinweise

Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume													
	Schillingen	Mandern II	Mandern Rodung	Waldweiler	Baldringen	Lampaden	Irsch	Mannebach	Ayl	Kastel-Stadt	Wincheringen	Merzkirchen	Beuren
Vorranggebiet Landwirtschaft nach ROP85	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Vorranggebiet Landwirtschaft nach ROPneu E2014	teilweise (66 % von 17,4 ha)	teilweise (1 % von 18,7 ha)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	teilweise (16 % v. 14,2 ha)	nein	nein	nein	nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach ROPneu E2014	teilweise	teilweise	klein-flächig	klein-flächig	klein-flächig	nein	klein-flächig	ja	teilweise	nein	ja	ja	ja
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl > 35	ja	teilweise	teilweise	klein-flächig	teilweise	klein-flächig	teilweise	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe nach ROP 1985 und ROPneu E2014)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu E2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu E2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja (Zone III)	nein	nein	nein	nein	nein

Gesetzliches Überschwem- mungsgebiet	nein												
---	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich – abgesehen von den privilegierten Anlagen entlang von Infrastrukturtrassen - nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibungen Erneuerbare Energien des LEP IV wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen. Dies ist in der 4. Änderung des LEP IV (Januar 2023) nochmal bekräftigt.

In dem vom VG-Rat beschlossenen Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen (siehe Abschnitt 1.5.2) wurden Gebiete von der PV-Nutzung ausgeschlossen, in denen raumordnerische oder fachgesetzliche Vorrangfunktionen im Konflikt mit einer Nutzung als Solarpark stehen. Von den hier betrachteten Plangebieten erfüllen die Flächen Schillingen-Tannenhof und Ayl-Tobiashaus die raumordnerischen Kriterien des Steuerungsrahmens nicht. In beiden Fällen werden in größerem Umfang Vorranggebiete für die Landwirtschaft gem. ROPneu E2014 in Anspruch genommen. Der VG-Rat hat diesen Ausnahmen zugestimmt, weil es sich um spezifische Sonderfälle handelt:

- In Schillingen-Tannenhof soll ergänzend zu zwei bestehenden Biogasanlagen eine PV-Freiflächenanlage in Verbindung mit einer Elektrolyseanlage für die Wasserstoffherzeugung sowie eine Gasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan mit Einspeisung in das Erdgasnetz errichtet werden. Der überregionale Pilotcharakter des Projektes sowie die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Vorrangflächen vom Betreiber der Biogasanlage selber bewirtschaftet werden, lässt aus Sicht des VG-Rates eine Abweichung vom Steuerungsrahmen als gerechtfertigt erscheinen und dient im besonderen Sinne den Zielen der Energiewende.
- In Ayl-Tobiashaus handelt es sich um die unmittelbar an das dortige Umspannwerk angrenzende Fläche. Hier soll zum einen eine benötigte Erweiterung des Umspannwerks errichtet und zum anderen Fläche für eine Stromspeicheranlage bereitgestellt werden. Nur auf den verbleibenden Restflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft soll eine PV-Freiflächenanlage ergänzend zu einer PV-Freiflächenanlage östlich der B51 (keine Betroffenheit von Vorranggebieten für die Landwirtschaft) errichtet werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind in den betreffenden Bereichen keine raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

5.2 Steuerungsrahmen PV

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet (s. Anhang I), welcher die Errichtung von Solarparks raumverträglich steuern soll. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Die Einhaltung der Kriterien des Steuerungsrahmens wurde bereits geprüft.

Nicht alle der vorliegenden Flächen erfüllen die vom VG-Rat beschlossenen Kriterien im Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Nachfolgend werden anhand von Kartendarstellungen (s. Abb. 2 bis 13) die potenziellen Konflikte dargestellt und erläutert.

Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

(nur außerhalb von Waldflächen zeichnerisch dargestellt)

-  Siedlungsfläche
-  Wald und Gehölzflächen
-  Vorranggebiet Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
-  Vorranggebiet Rohstoffabbau (Über Tage) nach ROP-Entwurf 2014
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
-  Vorranggebiet Windenergie nach ROP 2004
-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil
-  Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
-  Wasserschutzgebiet, Zone I und II

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

(nur außerhalb von Waldflächen zeichnerisch dargestellt)

-  Abstandsfläche von 100 m zu Ortslagen, Abstandsfläche von 50 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich und Abstandsfläche von 500 m zu Feriendörfern
-  sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen (nach Angaben der Landwirtschaftskammer 2016)
-  landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl (Ackerzahl oder Grünlandzahl) größer oder gleich der mittleren Bodenwertzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde - um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten
-  Weinbaulich genutzte Fläche
-  Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück
-  Fläche des landesweiten Biotopverbunds außerhalb der Naturschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Nachrichtliche Darstellung / Sonstiges

-  Suchraum zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen - Anwendungsbereich der standortspezifischen Einzelfallprüfung
-  bestehende PV-Freiflächenanlage oder Solarpark im Baugenehmigungsverfahren
-  Premium-Wanderweg
-  Ruwer-Hochwald-Radweg
-  Gewerbefläche, Steinbruch, Halde
-  Grenze der Verbandsgemeinde

Abb. 2. Auszug aus der Legende der Karte „Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen“ des PV-Steuerungsrahmens der VG Saarburg-Kell.

Schillingen-Tannenhof

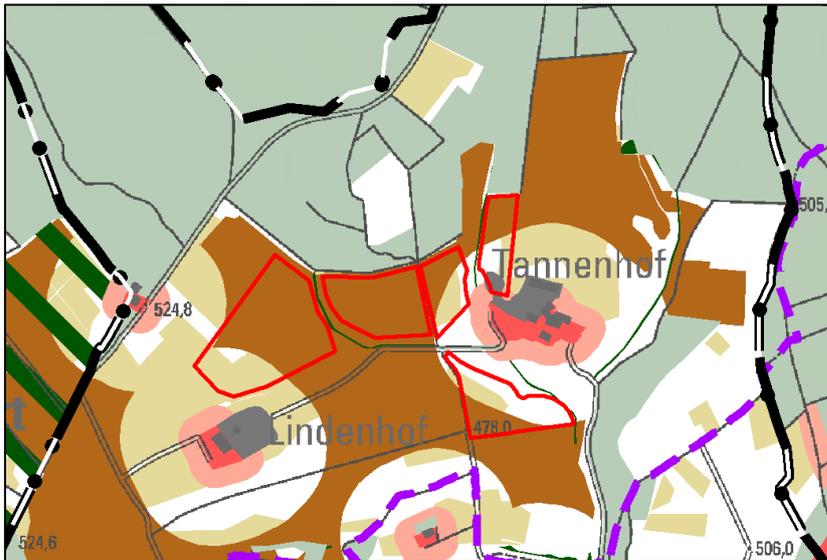


Abb. 3. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Schillingen-Tannenhof (rote Umrandung).

Konflikt: Vorranggebiet Landwirtschaft und Überschreitung der zulässigen Bodenwertzahl auf mehr als 1/3 der Fläche

Erläuterung: Ausnahme vom Steuerungsrahmen wird wegen Pilotcharakter des Vorhabens (Kombination mit Wasserstoffherstellung und Gasaufbereitung aus bestehenden Biogasanlagen) zugelassen

Mandern II

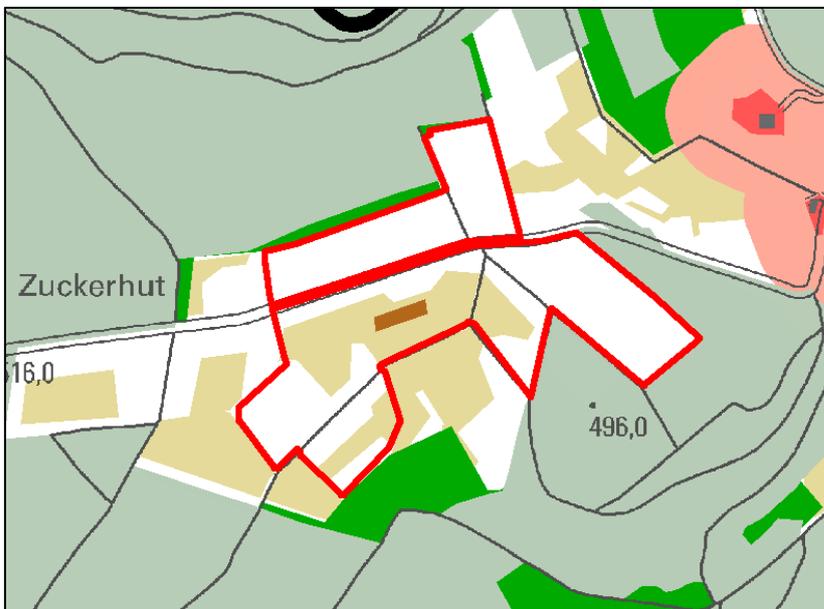


Abb. 4. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich westlich Mandern (rote Umrandung).

Konflikt: kleinflächig Vorranggebiet Landwirtschaft

Erläuterung: Freihaltung nicht sinnvoll, da landwirtschaftliche Nutzung auf kleiner Fläche mangels Bewirtschaftbarkeit nicht zu erwarten ist

Manderner Rodung

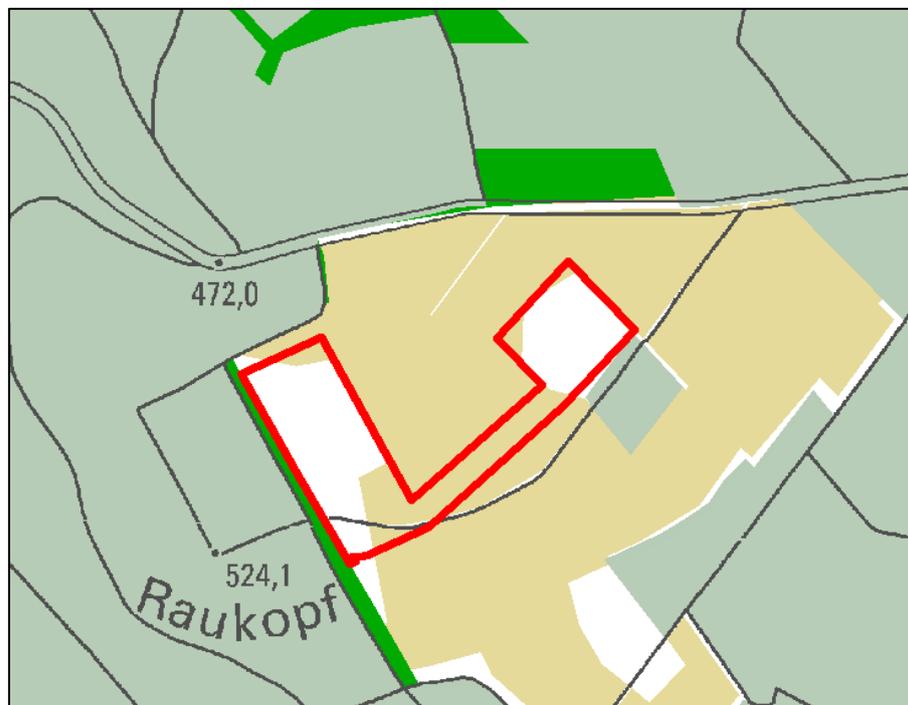


Abb. 5. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in der „Manderner Rodung“ (rote Umrandung).

kein Konflikt, aber Abstand zu FNP-Änderungsfläche Mandern II kleiner als 2 km

Baldringen

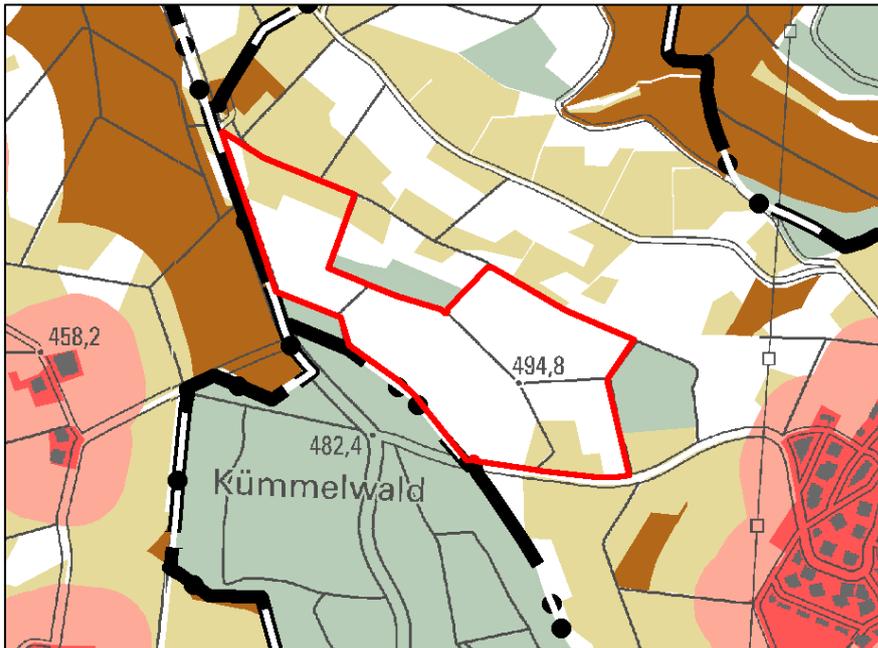


Abb. 6. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Baldringen (rote Umrandung).

kein Konflikt

Waldweiler - Am Hasenberg

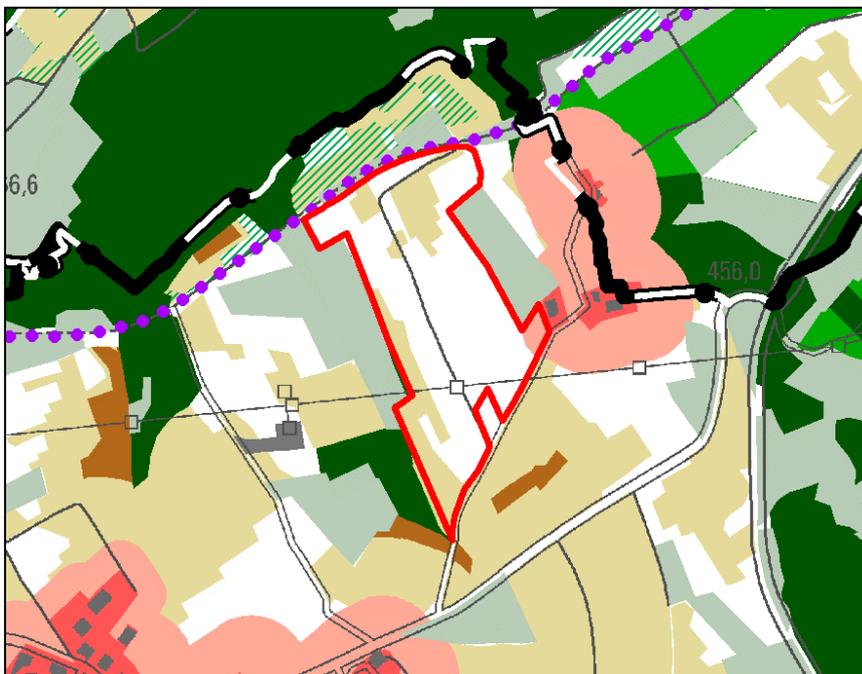


Abb. 7. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Waldweiler (rote Umrandung).

kein Konflikt; 50m-Abstand zur nächstgelegenen Wohnbaufläche im Außenbereich wird eingehalten

Lampaden-Niedersehr

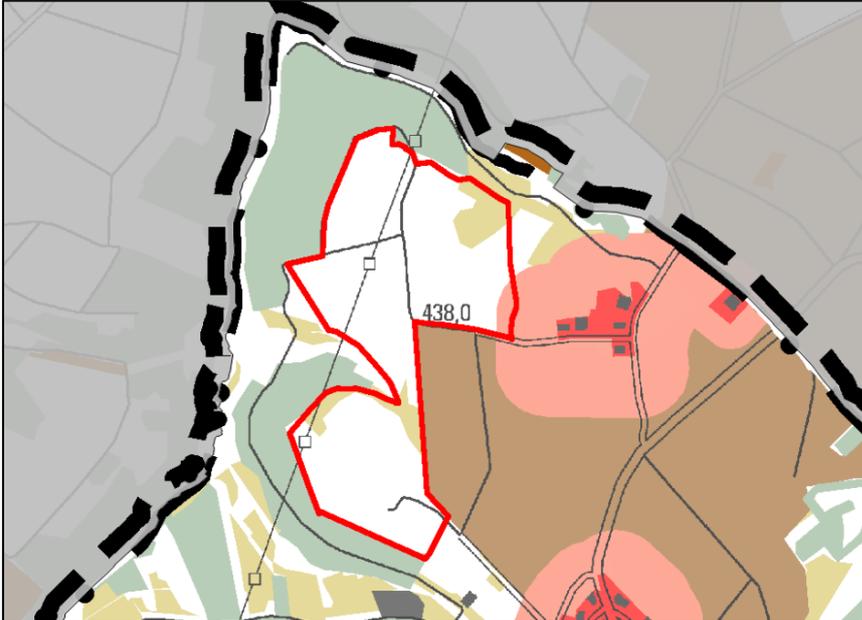


Abb. 8. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Lampaden (rote Umrandung).

kein Konflikt: 100m-Abstand zur nächstgelegenen Wohnbaufläche im Innenbereich wird eingehalten

Irsch

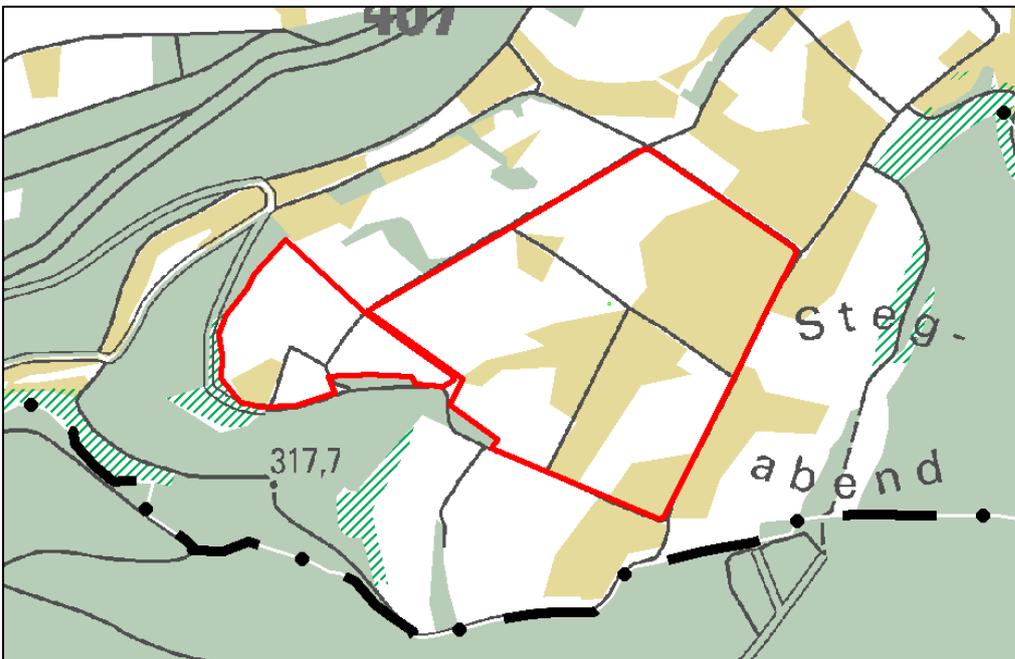


Abb. 9. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Irsch (rote Umrandung).

kein Konflikt

Mannebach

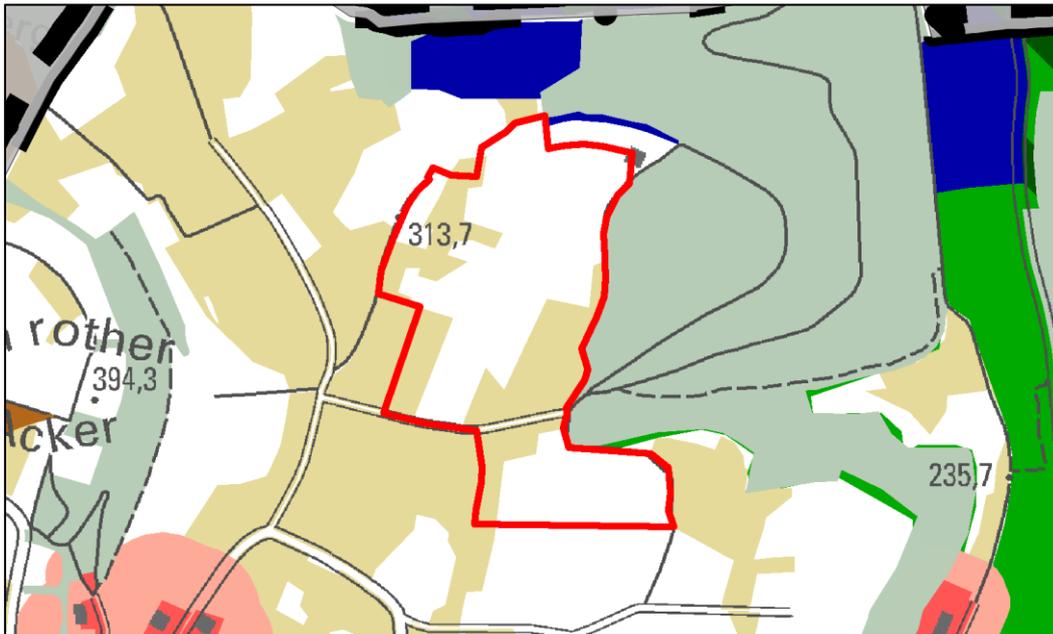


Abb. 10. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Mannebach (rote Umrandung).

kein Konflikt

Ayl

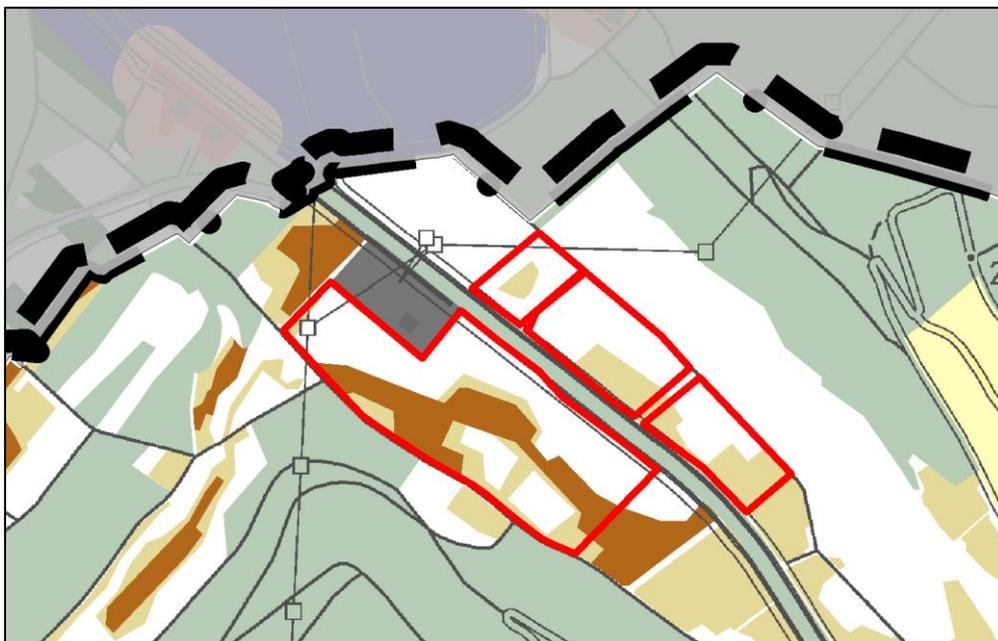


Abb. 11. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Ayl (rote Umrandung).

Konflikt: Vorranggebiet Landwirtschaft

Erläuterung: Ausnahme vom Steuerungsrahmen wird wegen Sondernutzung (Erweiterung Umspannwerk und Errichtung Stromspeicher) zugelassen

Kastel-Stadt

Abb. 12. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Kastel-Stadt (rote Umrandung).

kein Konflikt: Fläche liegt laut Rechtsverordnung nicht in der Kernzone des Naturparks

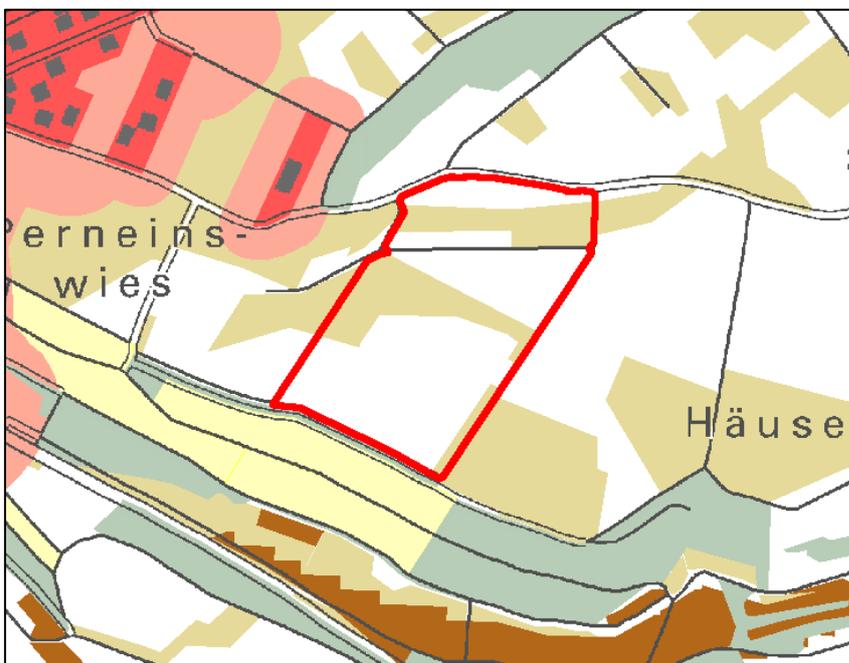
Wincheringen

Abb. 13. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Wincheringen (rote Umrandung).

Kein Konflikt

Anmerkung: im aktuellen Luftbild ist erkennbar, dass sich im Westteil der Planfläche eine Rebfläche befindet; diese Rebfläche ist im ALKIS-Datensatz, der dem PV-Steuerungsrahmen zugrunde liegt nicht dargestellt.

Merzkirchen

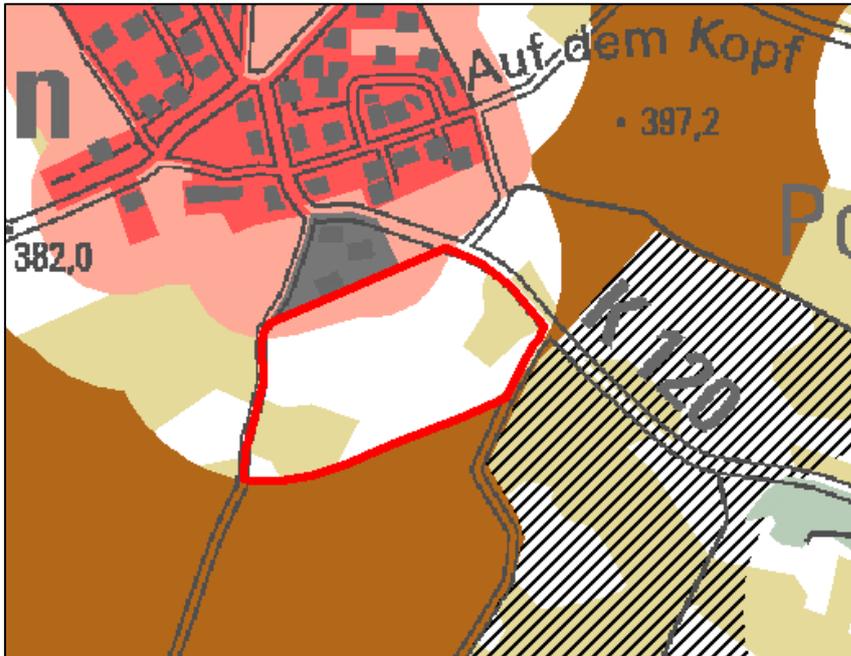


Abb. 14. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Merzkirchen (rote Umrandung).

Kein Konflikt: 100m-Schutzabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Innenbereich greift wegen dazwischenliegendem Gewerbegebiet (=Vorbelastung) nicht

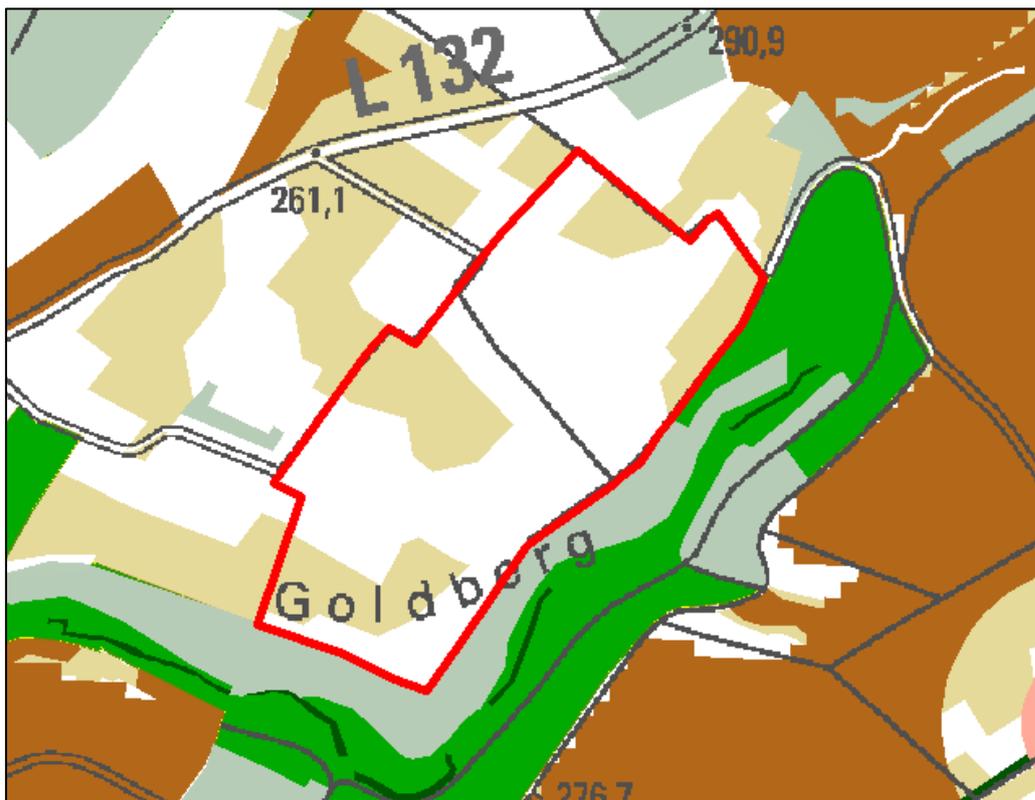
Beuren

Abb. 15. Auszug aus der Karte der Steuerungskriterien für PV-Freiflächenanlagen der VG mit dem FNP-Änderungsbereich in Kirf-Beuren (rote Umrandung).

Kein Konflikt

5.3 Flächennutzungsplan

In den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) und der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) werden die Plangebiete wie folgt dargestellt.

Schillingen-Tannenhof

In Schillingen-Tannenhof stellt der FNP das Plangebiet vollständig als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Die Bereiche in der Nähe der umgebenden Quellbäche sind Teil des Kerngebiets des Gewässerprojekts Ruwer. In diesen Teilbereichen sollen Gewässerrandstreifen entlang der Bäche entwickelt werden sowie angrenzend die Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland. Bestehende Feldgehölze und Baumreihen sollen erhalten werden.

Am südlichen Rand einer Teilfläche befindet sich ein Bodendenkmal.

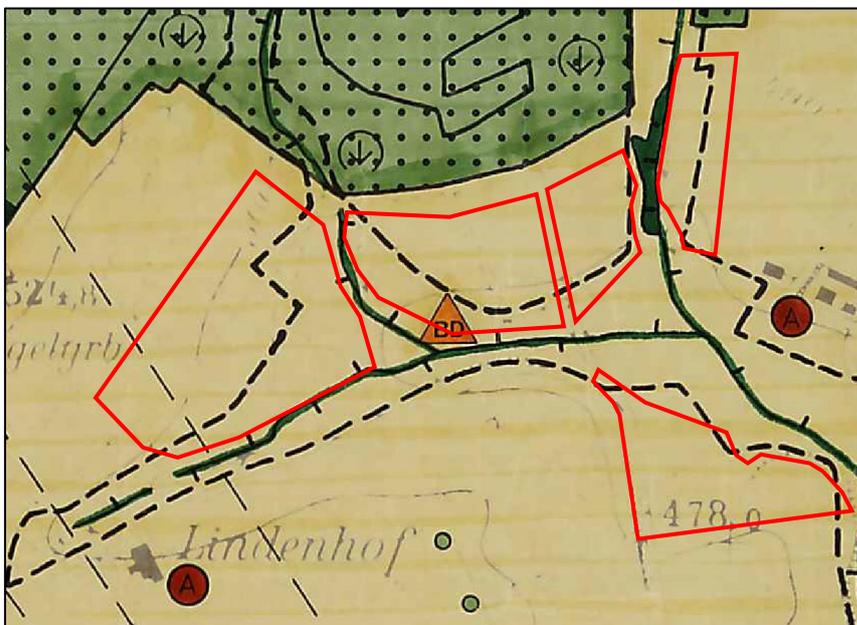


Abb. 16. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Schillingen Tannenhof (rot).

Mandern II

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Mandern II vollständig Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Ziel ist die Entwicklung einer durchgängigen Baumreihe bzw. einer Immissionsschutzpflanzung entlang der K 68.

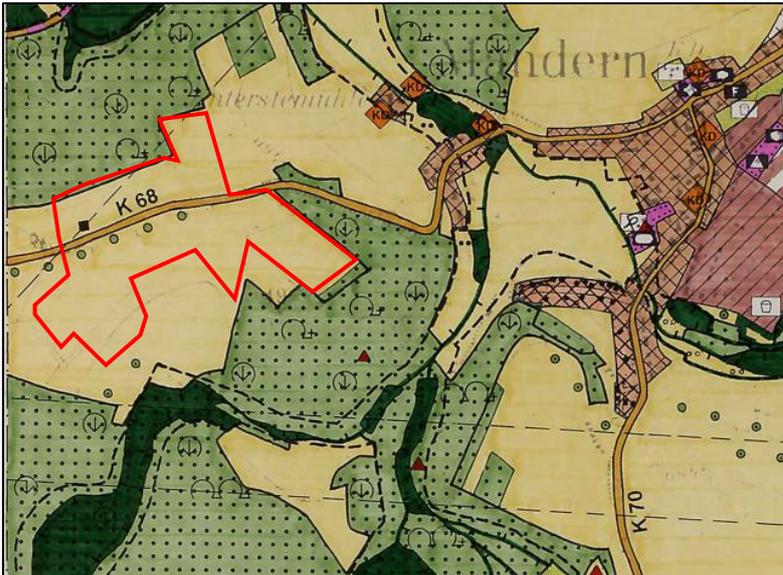


Abb. 17. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Mandern (rot).

Manderner Rodung

Das gesamte Plangebiet Manderner Rodung stellt der FNP als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Richtfunkbereichs (Militär/ Telekom).

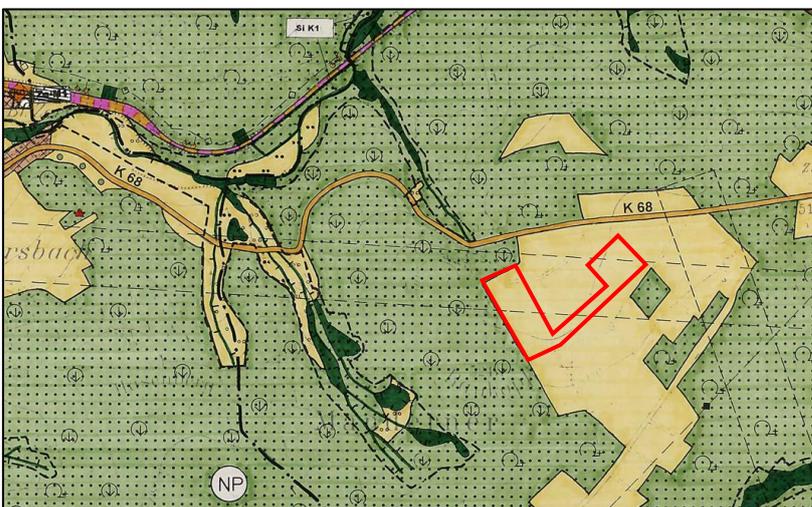


Abb. 18. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des nördlichen Plangebiets in Mandern (rot).

Waldweiler - Am Hasenberg

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan vorwiegend als Flächen für Acker, Grünland

oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt. Im FNP überlappt das Plangebiet randlich Waldflächen, welche jedoch aktuell nicht mehr bestehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Richtfunkbereichs (Militär/ Telekom) und wird von einer Hochspannungsleitung gequert.

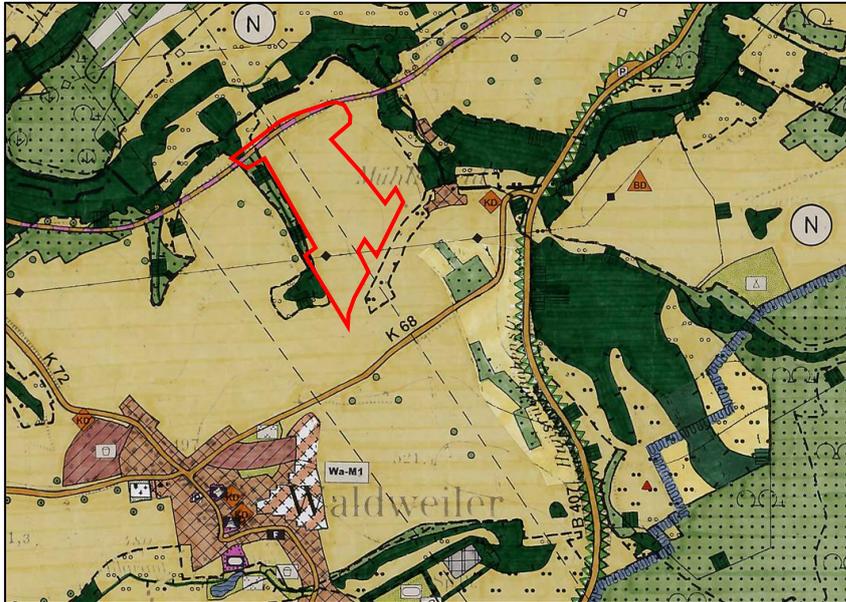


Abb. 19. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Waldweiler (rot).

Baldringen

Das Plangebiet in Baldringen wird im Flächennutzungsplan vorwiegend als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt. Ein Teilbereich wird als geplanter Aufforstungsblock /-gewanne dargestellt. Am südlichen Rand des Plangebiets besteht eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Am westlichen Rand des Plangebiets, entlang der B 268, sind Immissions-/ Windschutzpflanzungen (durchgängige Baumreihe) zu entwickeln. Es befindet sich ein Kulturdenkmal am südlichen Rand des Plangebiets. Eine geplante unterirdische Hauptver- und Entsorgungsleitung kreuzt die Prüffläche.

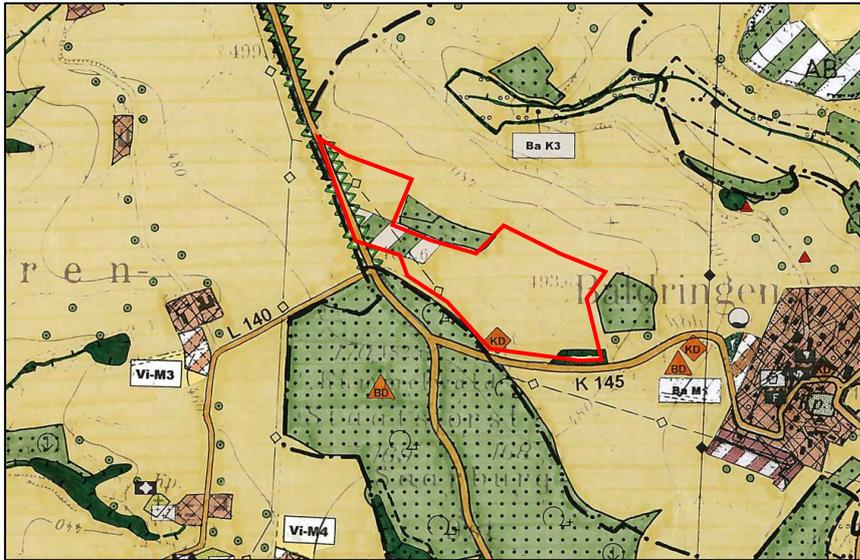


Abb. 20. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefähre Lage des südlichen Plangebiets in Baldringen (rot).

Lampaden-Niedersehr

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vorwiegend als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Das Plangebiet grenzt an eine nach §24 LPflG geschützte Fläche an. Es bestehen verschiedene Einzelbäume im Plangebiet mit dem Erhalt als Zielsetzung. Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsleitung gekreuzt. Ein Mast der Hochspannungsleitung befindet sich innerhalb des Plangebiets.

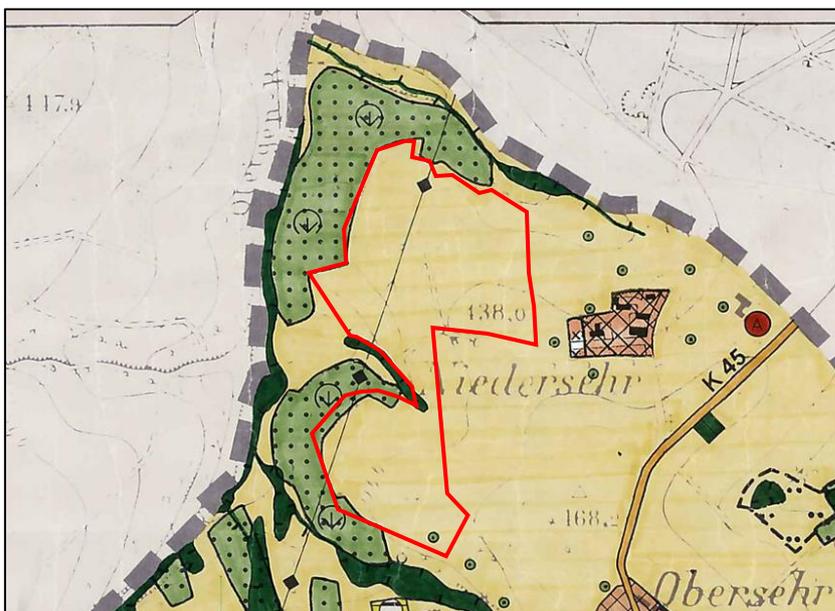


Abb. 21. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefähre Lage des Plangebiets in Lampaden-Niedersehr (rot).

Irsch

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt und als nachrichtlich übernommener Aufforstungsblock. Eine Aufforstung hat bis heute aber nicht stattgefunden. Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume und Gehölze mit der Zielsetzung diese zu erhalten und weitere Baumgruppen zu entwickeln. Allgemein wird für die gesamte Fläche der Erhalt und die Erhöhung des Grünlandanteils durch Entwicklung eines Komplexes aus Acker und Grünland und ggf. die Erhöhung der Strukturvielfalt durch Anlage von Feldgehölzen, Baumreihen, Säumen etc. angestrebt. Darüber hinaus sollen am nördlichen Rand des Plangebiets Baumgruppen entwickelt werden mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern, die Erholungseignung zu verbessern, die Landschaft zu strukturieren und Vernetzungselemente zu entwickeln.

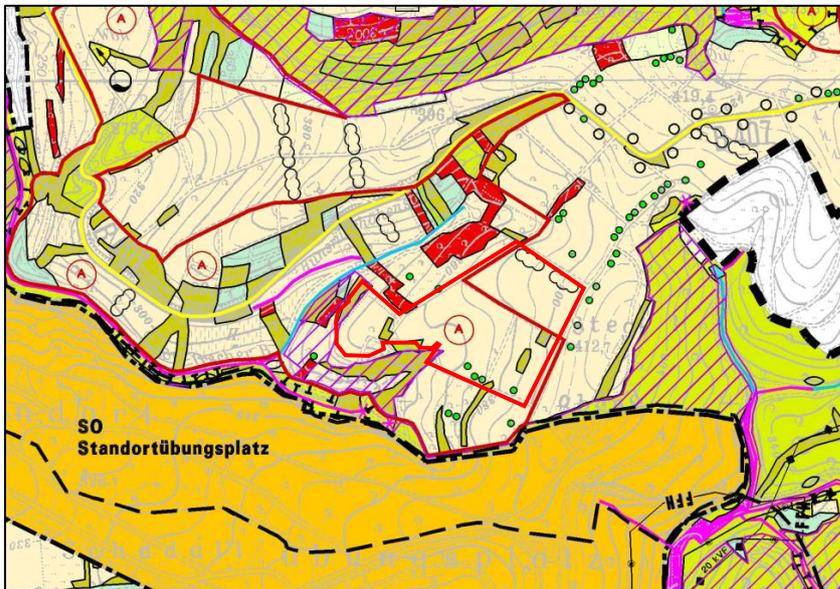


Abb. 22. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Irsch (rot).

Mannebach

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt, die teilweise von einem nachrichtlich übernommenen Aufforstungsblock für die Anpflanzung standortgerechter Laubbäume überlagert wird. Die Aufforstung wurde bis heute nicht umgesetzt. Im südlichen Bereich befindet sich ein altlastenverdächtiger Standort mit Ziel der Untersuchung und ggf. Sanierung.

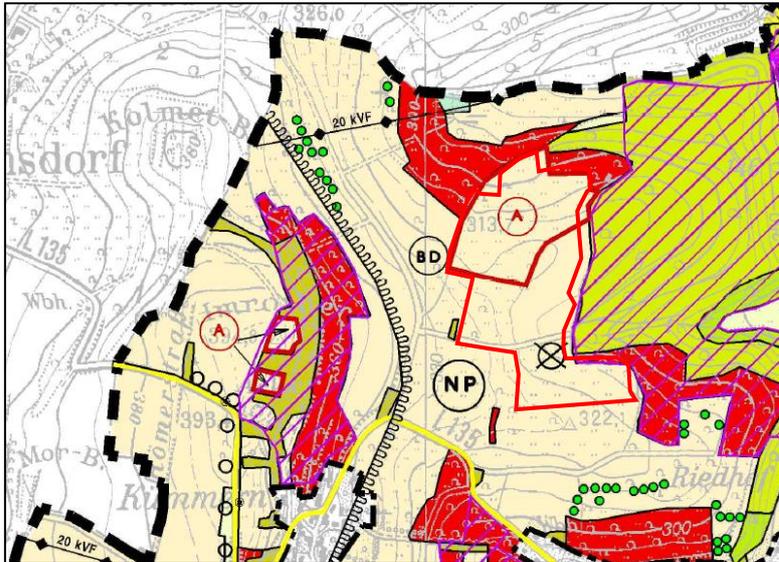


Abb. 23. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Mannebach (rot).

Ayl

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt. Im Plangebiet sind Gehölze, Einzelbäume und Baumreihen eingetragen, die erhalten und weiter entwickelt werden sollen. Ein Teil dieser Gehölze ist heute nicht mehr vorhanden. Die in Abb. 24 dargestellten Bachläufe fließen nicht durch die Plangebiete, sondern liegen außerhalb. Der nördliche Teil des Plangebietes östlich der B51 wird von mehreren Freileitungen (110 kV und 20 kV) gequert. Angrenzend westlich der B51 befindet sich ein Umspannwerk.

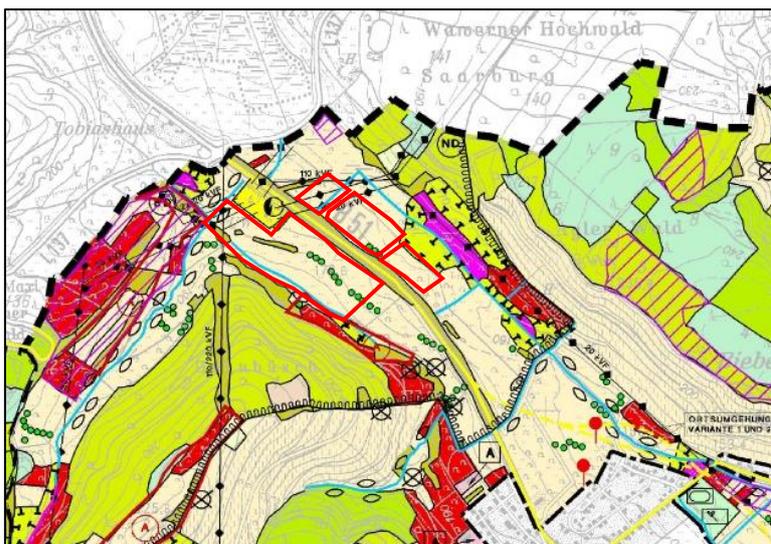


Abb. 24. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Ayl (rot).

Kastel-Stadt

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker, und Grünland) dargestellt. Gemäß FNP verläuft am nördlichen Rand des Plangebiets eine 20-kV-Freileitung.

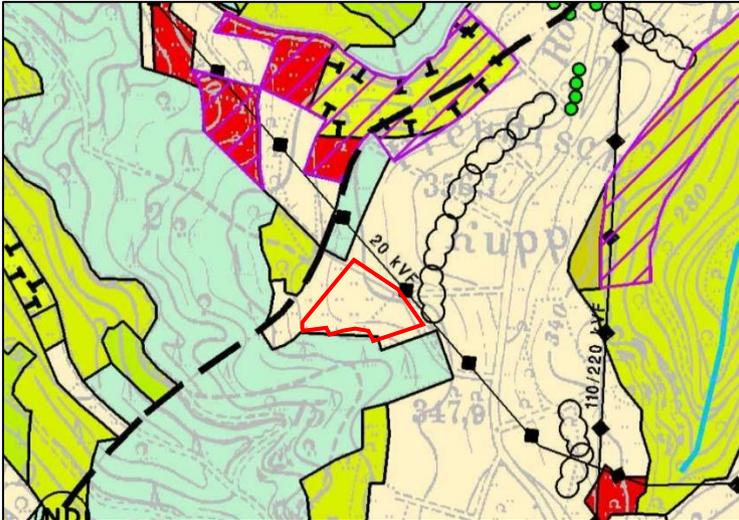


Abb. 25. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Kastel-Stadt (rot).

Wincheringen

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker, Weinbau und Grünland) dargestellt. Laut Plan besteht am nördlichen Rand eine Baumreihe, die erhalten und entlang der Straße weiter entwickelt werden soll. Darüber hinaus sollen innerhalb des Plangebiets mehrere Baumgruppen entwickelt werden mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern, die Erholungseignung zu verbessern, die Landschaft zu strukturieren und Vernetzungselemente zu entwickeln.

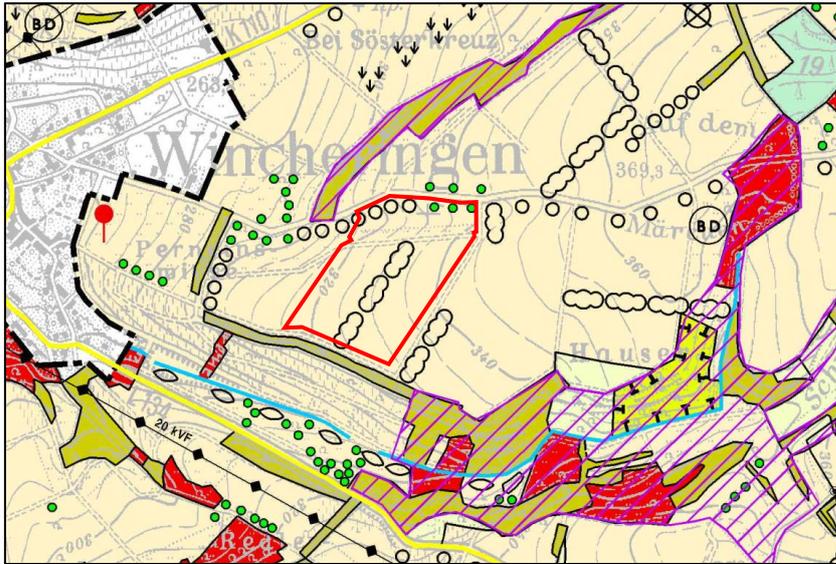


Abb. 26. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Wincheringen (rot).

Merzkirchen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan vorwiegend als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt. Gemäß der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Abb. 27) grenzt das Plangebiet nördlich direkt an eine Gewerbefläche an. Am südwestlichen Rand der Abgrenzung ist ein Gehölz (Abb. 28) dargestellt, das heute nicht mehr besteht. Entlang der K 120 soll eine Baumreihe entwickelt werden. Eine 20kV-Freileitung kreuzt das Plangebiet.

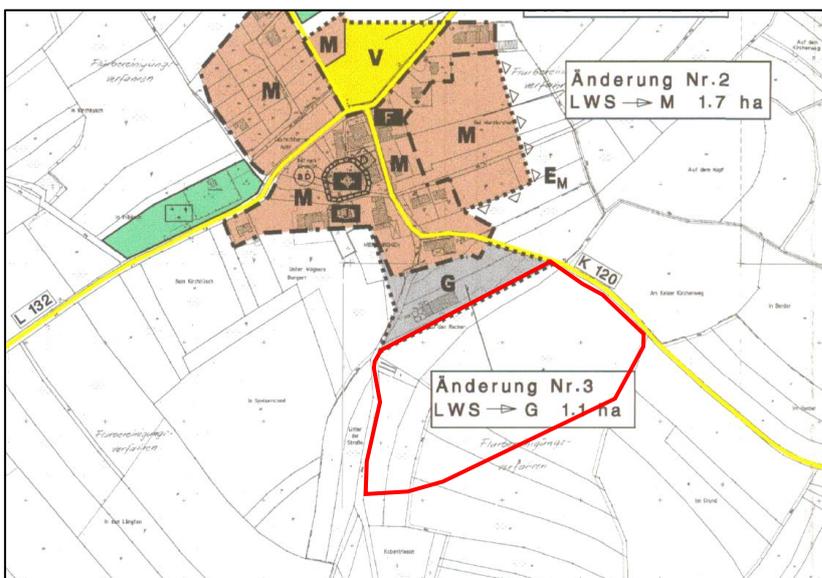


Abb. 27. Ortslagenausschnitt aus der rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Merzkirchen (rot).

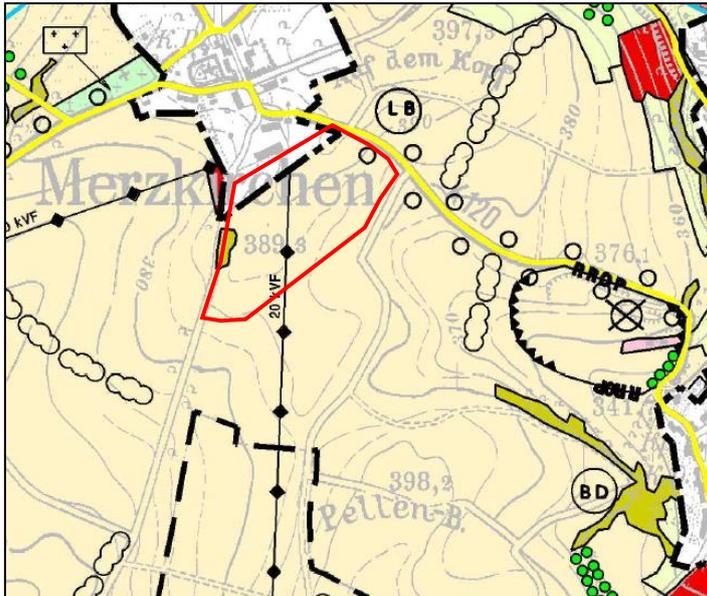


Abb. 28. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefähre Lage des Plangebiets in Merzkirchen (rot).
Anmerkung: Die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich ist fehlerhaft (siehe Abb. 27).

Beuren

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dar. Innerhalb der Fläche sind zu erhaltende Einzelbäume und ein Feldgehölz eingetragen, die aber nicht mehr bestehen. Laut FNP sollen zentral mehrere Baumgruppen entwickelt werden mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern, die Erholungseignung zu verbessern, die Landschaft zu strukturieren und Vernetzungselemente zu entwickeln. Eine oberirdische 20kV-Freileitung kreuzt das Plangebiet.

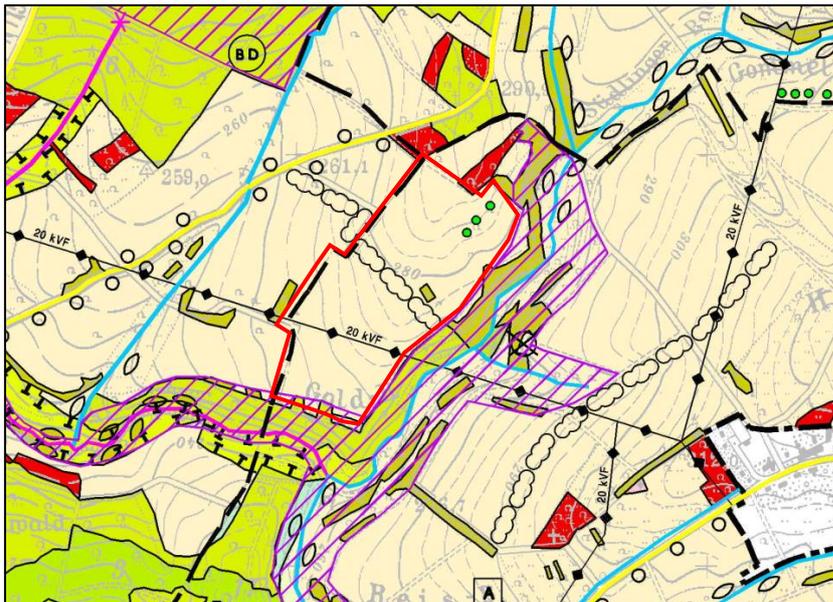


Abb. 29. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefähre Lage des Plangebiets in Beuren (rot).

6 Städtebauliche Konzeption

In den Sonderbauflächen ist die Errichtung sowohl von südausgerichteten Modultischen als auch von Ost-West ausgerichteten Modultischen jeweils mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, evtl. Batteriespeicher) geplant.

Der Abstand der Unterkante der Photovoltaikmodule zum Boden beträgt etwa 0,70 bis 0,80 m und die Gesamthöhe erreicht max. 3,0 m – 3,50 m über Gelände. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls ca. 3,0 m aufgestellt. Die Ausrichtung der Module (Süd-Ausrichtung oder Ost-West-Ausrichtung) stellt eine wesentliche Grundlage des städtebaulichen Konzeptes sowie der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewertenden Wirkungen auf einzelne Schutzgüter dar. Der Unterwuchs bei südlich ausgerichteten Anlagen soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Bei Ost-West ausgerichteten Anlagen (u.a. Schillingen-Tannenhof) ist durch die großflächige Beschattung des Untergrundes nur mit einer spärlichen Vegetationsentwicklung zu rechnen, die die Entwicklung und dauerhaft Erhaltung von Extensivgrünland nur auf den gut belichteten Bereichen zwischen den Modultischen erlaubt. Die Solarpark-Flächen werden eingezäunt und dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher bestehen, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens u.a. als Sichtschutz vorgesehen.

7 Erschließung

Die Erschließung der Plangebiete ist v.a. für die Bauphase relevant. Die Betroffenheit des Wegenetzes ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. teilweise über Wege mit wassergebundener Decke.

Schillingen-Tannenhof

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 143 und den davon abzweigenden Wirtschaftswegen zu den bestehenden Biogasanlagen erfolgen.

Mandern

Die verkehrliche Anbindung kann für den Standort Mandern II direkt über die K 68 und anschließende Wirtschaftswege erfolgen. Der Standort Manderner Rodung kann ebenfalls über die K68 und davon abzweigende Wirtschaftswege erschlossen werden.

Baldringen

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 68 oder die K 145 und die anschließenden Wirtschaftswege erfolgen.

Waldweiler

Die verkehrliche Anbindung kann über die K 68 und den davon abzweigenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Lampaden-Niedersehr

Die verkehrliche Anbindung kann über die K 45, die Ortsstraße in Niedersehr und anschließende Wirtschaftswege erfolgen.

Irsch

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 407 und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

Mannebach

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 135 und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

Ayl

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 51 erfolgen.

Kastel-Stadt

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 131 und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

Wincheringen

Die verkehrliche Anbindung kann über die K 110 und die daran anschließenden Ortsstraße „Im Weissfeld“ erfolgen, die heute als Zufahrt zu einem Gewerbebetrieb und einer landwirtschaftlichen Aussiedlung dient.

Merzkirchen

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die K 120 und einen davon abzweigenden Wirtschaftsweg erfolgen. Zusätzlich ist eine Erschließung über einen am Ortsrand von Merzkirchen abzweigenden Wirtschaftsweg möglich.

Beuren

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 132 (Dilmar-Südlingen) und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

8 Auswirkungen auf Nutzungen

8.1 Städtebauliche Auswirkungen

Lärmemissionen entstehen vor allem während der Bauphase, im laufenden Betrieb treten ggf. Lüftergeräusche von der Kühlung der Wechselrichter aus. Ist ein Anlagenstandort von einer Wohnbebauung oder einer klassifizierten Straße einsehbar, so lassen sich schädliche Immissionen bedingt durch die Blendwirkung der Photovoltaikmodule nicht grundsätzlich ausschließen. In diesen Fällen ist die Blendwirkung gutachterlich zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Möglicherweise kann die Naherholungsfunktion in unmittelbarer Nähe zu Ortslagen durch unterbrochene Wegeverbindungen infolge der Einzäunung der Solarparks, durch Wegfall von Aufenthaltsflächen oder Minderung der Aufenthaltsqualität beeinträchtigt werden.

Da die geplanten Sonderbauflächen ausschließlich auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegen, ist darüber hinaus keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

8.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die geplanten Solarparks liegen im Umfeld von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Bauverbotszonen gem. LStrG oder FStrG zu berücksichtigen. Ebenso dürfen Sichtbeziehungen in Einmündungsbereichen nicht beeinträchtigt werden.

Mögliche Blendwirkungen der Anlagen sind in der weiterführenden Bauleitplanung ebenfalls zu überprüfen und bei Bedarf durch ein Blendgutachten zu bewerten. Falls notwendig, sind etwaige Blendwirkungen durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Beeinträchtigungen des klassifizierten Straßennetzes sind nicht zu erwarten.

8.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die betroffenen Ortsgemeinden in der VG Saarburg-Kell zählen zu den benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986.

Flächeninanspruchnahme/ Agrarstruktur

Um gravierende negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden, wurden im PV-Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde verschiedene Schwellenwerte festgelegt, die eine übermäßige Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen vermeiden sollen:

1. Die bestehenden und geplanten PV-Anlagen dürfen in der Summe nicht mehr als 2 % der LNF in der VG einnehmen. Das entspricht in der VG Saarburg-Kell ca. 275 ha.
2. Die maximale Größe der Solarparks wird auf 20 ha begrenzt.
3. Der Abstand zwischen zwei neu geplanten Solarparks muss mindestens 2 km (bis 15 ha Größe) bzw. mindestens 3 km (bis 20 ha Größe) betragen, um in der jeweils betroffenen Ortsgemeinde übermäßige Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden.
4. Die mittlere Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) der geplanten Solarparkfläche darf die mittlere Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde maximal auf einem Drittel der Fläche überschreiten.

Mit der hier vorliegenden Planung werden ca. 181 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche überplant, was etwa 1,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF) der Verbandsgemeinde (ca. 13.600 ha) entspricht.

Die bestehenden Solarparks nehmen eine Fläche von ca. 51 ha. Davon befinden sich zwei Solarparks mit zusammen 13,6 ha auf Konversionsflächen. Die verbleibenden Bestandsanlagen im Umfang von ca. 37 ha nehmen 0,3 % der LNF der VG ein. Insgesamt werden damit 1,6 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der VG in Anspruch genommen.

In der jeweiligen Ortsgemeinde beanspruchen die Plangebiete zwischen 0,5 % und 13,7 % der LNF (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen (LNF) in den einzelnen Ortsgemeinden (OG)

Gebietseinheit (stat. Landesamt RLP)		Anteil an LNF (OG)	Anteil an LNF (VG)
Name	LNF [ha]		
VG Saarburg-Kell	13.580		
OG Schillingen	465	-	3,45 %
Plangebiet Schillingen- Tannenhof (17,4 ha)	-	3,71 %	0,13 %
OG Mandern	508	-	3,74 %
Plangebiet Mandern II (18,6 ha)	-	3,66 %	0,14 %
Plangebiet Mandener Rodung (5,6 ha)	-	1,10 %	0,04 %
OG Baldringen	123	-	0,91 %
Plangebiet Baldringen (16,8 ha)	-	13,66 %	0,12 %
OG Waldweiler	297	-	2,19 %
Plangebiet Waldweiler-Am Hasenberg (12,4 ha)	-	4,18 %	0,09 %
OG Lampaden	430	-	3,17 %
Plangebiet Lampaden- Niedersehr (19,9 ha)	-	4,63 %	0,15 %
OG Irsch	487	-	3,59 %
Plangebiet Irsch (19,3 ha)	-	3,92 %	0,14 %
OG Mannebach	154	-	0,11 %
Plangebiet Mannebach	-	10,06 %	1,13 %

(15,5 ha)			
OG Ayl	313	-	0,11 %
Plangebiet Ayl-Tobiashaus (14,3 ha)	-	4,57 %	2,30 %
OG Kastel-Stadt	170	-	0,01 %
Plangebiet Kastel-Stadt (1,2 ha)	-	0,71 %	1,25 %
OG Wincheringen	691	-	5,09 %
Plangebiet Wincheringen (12,0 ha)	-	1,74 %	0,09 %
OG Merzkirchen	1.343	-	9,89 %
Plangebiet Merzkirchen (6,6 ha)	-	0,49 %	0,05 %
OG Beuren (Saargau)	428	-	3,15 %
Plangebiet Beuren (20,2 ha)	-	4,72 %	0,15 %

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Erschließung der Solarparks erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wege, die Neuanlage von Wegen ist nicht erforderlich. Während der Bauphase kommt es zu einer erhöhten Nutzung und Belastung der bestehenden Wirtschaftswege. Hinsichtlich möglicher Schäden werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Projektierer und der jeweiligen Ortsgemeinde getroffen. Während des Betriebes der Solaranlage beschränkt sich die Nutzung des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßige betriebsbedingte Kontrolle des Solarparks erfolgt online per Fernwartung. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nach der Bauphase nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Wegen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass alle umliegenden Grundstücke weiterhin erschlossen bleiben.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund der auf Landes- und Bundesebene definierten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird neben Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen auch ein wesentlicher Teil der PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Aus diesem Grunde müssen landwirtschaftliche Belange besonders berücksichtigt werden. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt unter Anwendung des hier beschriebenen technischen Konzeptes in der Regel immer einen Verlust intensiv bewirtschafteter Flächen dar. Mit Blick auf die Klimakrise sowie auf die Versorgungssicherheit muss deshalb auch das hohe Gut der landwirtschaftlichen Produktion vor Ort im Fokus bleiben. Dazu bedarf es eines möglichst verträglichen Nebeneinanders von regenerativer Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion.

Inwieweit mögliche Existenzgefährdungen von Betrieben durch die Planungen entstehen, ist im generell im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren sowohl in der vorbereitenden als auch in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Betroffenheiten zu benennen.

Für die vorliegenden Planflächen liegt noch keine abschließende Auswertung der Situation der betroffenen bewirtschaftenden Betriebe vor.

8.4 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Es liegen keine Waldflächen innerhalb der Plangebiete, einige der Standorte grenzen aber unmittelbar an Waldflächen an. Zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu diesen Waldflächen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze oder privatrechtlich durch eine Haftungsfreistellung geregelt werden.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach durch die Planung nicht zu erwarten.

Die in den geltenden Flächennutzungsplänen dargestellten Aufforstungsblöcke in den Plangebieten Baldringen, Irsch und Mannebach können bei Ausweisung von Sonderbauflächen für PV-Freiflächenanlagen bis zum Rückbau der Solaranlagen nicht umgesetzt werden. Da diese Aufforstungsblöcke nachrichtlich in die FNP übernommen worden sind und seit der Rechtswirksamkeit der beiden FNP im Jahr 2003 keine Aufforstungen durchgeführt wurden, wurde beim Forstamt Saarburg der Status der Flächen am 18.04.2024 abgefragt. Mit Schreiben vom 22.04.2024 wurde vom Forstamt mitgeteilt, dass die genannten Aufforstungsblöcke ihre Funktion verloren haben und für die Ausweisung der Sonderbauflächen Photovoltaik im FNP keine Bedeutung mehr haben.

8.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Innerhalb oder am Rand der Plangebiete Schillingen-Tannenhof, Baldringen, Irsch und Wincheringen gibt es Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmäler.

Weitere Bau- oder Bodendenkmäler bzw. archäologische Denkmäler sind aktuell in den Plangebieten nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Falls Flächen von der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) als archäologische Verdachtsflächen eingestuft werden, sind zur archäologischen Sachverhaltsermittlung im weiteren Verfahren geophysikalische Prospektionen notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP in den Gebieten auftreten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind in den Verdachtsflächen Bereiche, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der GDKE unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben zur weiteren Bewertung der Gegebenheiten.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

8.6 Auswirkungen auf den Rohstoffabbau

Das Plangebiet Merzkirchen grenzt an ein Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage) nach ROPneu E2014.

Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen. Bei Einhaltung eines Mindestabstandes der baulichen Anlagen des Solarparks zum Vorranggebiet wird ein zukünftiger Rohstoffabbau nicht beeinträchtigt.

Die PV-Anlage wird nach ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut und steht daher auch einer potenziellen Erweiterung des Rohstoffabbaus in der Zukunft nicht entgegen.

Weitere Betroffenheiten sind aktuell nicht bekannt. Im weiteren FNP-Verfahren können die Belange des Rohstoffabbaus in Form von Stellungnahmen eingebracht werden.

8.7 Auswirkungen auf militärische Belange

Es sind keine militärischen Einrichtungen und Belange bekannt, die durch die Planung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Schutzstreifen etwaiger militärischer Leitungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

9 Ver- und Entsorgung

Inwieweit zentrale Anlagen zur Rückhaltung und/oder Ableitung des von den Modulflächen ablaufenden Niederschlagswassers erforderlich sind, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Dabei ist zu beachten, dass die Module nicht bündig auf den Gestellen montiert werden, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird. Ausreichend breite Reihenabstände sind zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist die Festsetzung von Rückhaltemulden innerhalb der Geltungsbereiche der zukünftigen Bebauungspläne erforderlich.

Bei Beachtung dieser baulichen Anforderungen wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird jeweils eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20kV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Projektierer und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt.

10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich – außerhalb eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) – keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen aktuell der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels PV-Freiflächenanlagen raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von PV-FFA ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Größe der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet festgelegt. Ziel des Steuerungsrahmens ist es somit, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Wesentlicher Ansatzpunkt zur raumverträglichen Steuerung von PV-FFA im Rahmen der Konzeption ist die Festlegung, dass nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha und einem Mindestabstand von 2 km zu weiteren Solarparks zugelassen werden. Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können ab einem Mindestabstand von 3 km zu weiteren PV-Anlagen zugelassen werden. In Summe darf die Gesamtfläche der neuen Solarparks in der VG Saarburg-Kell mit Stand Januar 2023 nicht mehr als ca. 275 ha betragen. Die aktuelle Gesamtgröße der geplanten Anlagen von 181,3 ha ist somit konform mit dem Steuerungsrahmen der VG-Verwaltung.

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleiben unterschiedliche potenzielle Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, die sich als gut geeignete Standorte für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit vergleichbaren (geringen) Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zeigen.

In der Entscheidung vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 führt das OVG Schleswig-Holstein folgendes aus:

„(...) 3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.“

Im Prozess der Erarbeitung des Steuerungsrahmens zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat der Verbandsgemeinderat die im Beschluss des OVG Schleswig-Holstein geforderten objektiven Kriterien unter Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher – für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevanter – Belange beschlossen. Hierbei hat sich eine Flächenkulisse über das gesamte Gebiet der VG Saarburg-Kell ergeben, in der die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich gewollt ist und unter Berücksichtigung der von der VG festgelegten Kriterien in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung spezifiziert werden soll. Somit wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet unter Berücksichtigung objektiver Kriterien auf mögliche Alternativstandorte hin geprüft.

Die Photovoltaiknutzung ist naturgemäß nicht an spezielle Standortbedingungen geknüpft, sondern prinzipiell im gesamten Raum bzw. Gebiet der VG realisierbar. Ein gegenteiliges Beispiel ist z.B. die Wasserkraft, die an ein geeignetes Gewässer gebunden ist. Bei der Photovoltaik sind es hingegen entgegenstehende Nutzungen oder Belange, weshalb sich bestimmte Standorte nicht eignen. Die für die Umsetzung großflächiger PV-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte konzentrieren sich, neben zivilen und militärischen Konversionsflächen, in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier ergeben sich in den meisten Fällen an allen Standorten vergleichbare Konflikte mit sonstigen Belangen und Schutzgütern, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich im Vergleich zu den hier dargestellten Sondergebieten eindeutig vorzugswürdigere Flächen innerhalb des VG-Gebietes ergeben. Vielmehr werden sich in den einzelnen Gemeinden immer mehrere „Alternativen“ ergeben, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind.

Die objektiven Kriterien zur Flächenarrondierung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch begrenzt. Letztendlich spielen nachgelagert auch die Flächenverfügbarkeit, die Einspeisesituation sowie andere Kriterien eine Rolle für die Flächenauswahl, welche auf dieser Ebene nicht abschließend geklärt werden. Daher kann es umgekehrt kommen, dass bei einer Steuerung mittels Flächenvorsorge Sonderbauflächen definiert werden, die aus o.g. Gründen, wie der Flächenverfügbarkeit, nachgelagert nicht umsetzbar sind.

Mit Blick auf die VG Saarburg-Kell ergeben sich, auch unter Beachtung der beschlossenen Standortkonzeption, eine Vielzahl möglicher Standorte zur Umsetzung von PV-FFA. Diese Bereiche zeigen die bevorzugten Flächen für die Nutzung der Photovoltaik über das gesamte

VG-Gebiet hinweg auf, die gleichermaßen für die Nutzung geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen aufweisen.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln.

Umweltbericht

11 Einleitung

11.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)

Gegenstand der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Saarburg-Kell sind 13 Gebiete auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden sollen (s. Kap. 1).

11.2 Ziele des Umweltschutzes

Planungsrelevante Fachgesetze

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
DIN 18005-1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau (Orientierungswerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40/45 dB(A), tags 55 dB(A) Mischgebiete: nachts 45/50 dB(A), tags 60 dB(A) Kerngebiete / Gewerbegebiete: nachts 50/55 dB(A), tags 65 dB(A)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (Grenzwerte)	Nur „Prüfregel“: an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: nachts 47 dB (A), tags 57 dB (A); in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: nachts 49 dB (A), tags 59 dB (A); in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: nachts 54 dB (A), tags 64 dB (A); in Gewerbegebieten: nachts 59 dB (A), tags 69 dB (A)
TA Lärm	Gewerbelärm (Immissionsrichtwerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tags 55 dB(A); Kern-/Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tags 60 dB(A)
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 2	Erholung	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“
ROG §2 Abs. 2 Nr.14	Erholung	"Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern."
Tiere und Pflanzen		
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 5	Lebensgemeinschaften Biotop Lebensstätten	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten...“
BNatSchG § 6	Beobachtung von	„(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
	Natur und Landschaft	Zuständigkeiten Natur und Landschaft ... (2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen. (3) Die Beobachtung umfasst insbesondere 1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ...“
BNatSchG §20	Biotopverbund Biotopvernetzung	„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“
BNatSchG §§ 31 - 34	Netz „Natura 2000“	Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“
BNatSchG § 44 & § 45 (Ausnahmen)	Besonderer Artenschutz	Verboten ist insbesondere das Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen; darüber hinaus die erhebliche Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Verboten ist auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Verboten ist außerdem das Entnehmen von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung / Zerstörung ihrer Standorte. „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“
Fläche		
BNatSchG § 2 (3)		„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
UVPG § 2 (1)	Schutzgut Fläche	Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche".

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (2016)	Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche	„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“
Boden		
BauGB § 202	Schutz des Mutterbodens	Erhaltung des nutzbaren Zustandes und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung
DIN 18915, DIN 19731, BBodSchG BBodSchV	dto.	dto.
BauGB § 1a	Begrenzung der Bodenversiegelung Umwidmungssperkklausel	„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... Möglichkeiten ... durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (sind) zu nutzen.... Bodenversiegelungen (sind) auf das notwendige Maß zu begrenzen.“
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2	Erhaltung der Böden Entsiegelung	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen ...“
BBodSchG § 1	Sicherung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser		
Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 Abs. 1	Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasser-richtlinie	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoff-Konzentrationen im Grundwasser
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Erhaltung von Gewässern Selbstreinigungsfähigkeit Hochwasserschutz Grundwasserschutz Niederschlags-Abflusshaushalt	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ...“
WHG § 5	Allg. Sorgfaltspflichten	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
		Gewässereigenschaften / Sparsame Verwendung des Wassers / Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6	Grundsätze	Gewährung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse; Rückhaltung des Wassers in der Fläche
Klima, Luft		
BImSchG § 50	Trennungsgrundsatz, Erhaltung der bestmögl. Luftqualität	„Bei raumbedeutsamen Planungen ... sind die ... Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... so weit wie möglich vermieden werden... ... ist ... die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“
39. BImSchV §§ 2 – 10	Immissionswerte	Immissionsgrenzwerte für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe (SO ₂ , NO ₂ bzw. NO _x , Partikel PM ₁₀ und PM _{2,5} , Blei, Benzol, CO); Zielwerte für bodennahes Ozon; seit 1.1.2013 außerdem: Zielwerte als Gesamtgehalt in der PM ₁₀ -Fraktion für Arsen, Kadmium, Nickel, Benzopyren
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	Schutz von Luft und Klima, Erneuerbare Energien	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, h	Vermeidung von Emissionen	„Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“
BauGB § 1 Abs. 5 § 1a Abs. 5	Klimawandel Klimaschutz Klimaanpassung	a) Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ... und den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbes. auch i. d. Stadtentwicklung, zu fördern. b) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... Rechnung getragen werden“ durch: - „Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ - „Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“
Landschaft		
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Natur- und Kulturlandschaften	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
BNatSchG § 1 Abs. 5	Zerschneidung von Landschaftsräumen, Inanspruchnahme von Freiflächen	„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich...“
BauGB § 1 Abs.	Orts- und	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
6 Nr. 5	Landschaftsbild	„die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“
ROG §2 Abs.2 Nr. 2	Freiraum	„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“
Kultur- und Sachgüter		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Baukultur Denkmalpflege	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“; die „erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“
DSchG RLP §1 Abs.1	Kulturdenkmäler	„...Kulturdenkmäler“ sind „zu erhalten und zu pflegen ...“
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Historische Kulturlandschaft	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
ROG §2 Abs.2 Nr. 5	Kulturlandschaft, Kultur-/ Naturdenkmäler	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Überörtliche Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen

Die Umweltziele aus überörtlichen Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen werden in den Einzelsteckbriefen (s. Kap. 15) dargestellt.

Hierzu zählen z.B. das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und die Regionalen Raumordnungspläne der Region Trier (ROP) (1985, Entwurf 2014)

Gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g und 11 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch zu berücksichtigen „... die Darstellungen von Landschaftsplänen ...“ sowie „... die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“.

In diese Kategorie gehören v.a. folgende aktuelle Planungen der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell:

- Flächennutzungsplan der VG Kell am See mit integriertem Landschaftsplan (2003)
- Flächennutzungsplan der VG Saarburg mit integriertem Landschaftsplan (2003)
- Landschaftsplan der VG Kell am See (2015)
- Landschaftsplan der VG Saarburg (2015)
- Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Saarburg-Kell (2022)

11.3 Methodik der Umweltprüfung

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird für das Plangebiet der aktuelle Zustand der **Schutzgüter**

- Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)
- Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild
- Arten und Biotope / Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es werden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich **Bedeutung und Empfindlichkeit** bewertet.

Für jede Sondergebietsfläche erfolgt eine **standortbezogene Detailprüfung**, deren Ergebnisse jeweils in Form eines Steckbriefs dokumentiert sind (s. Kap. 15). Dieser Steckbrief enthält folgende Informationen:

- Biotopbestand
- Überörtliche Planungen / Fachplanungen
- besondere Funktionen für die Schutzgüter (z.B. Biotopverbundfunktion, Biotopkatasterfläche, Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, hochwertige Böden, Lage in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, Kaltluftleitbahn, Flächen mit besonderer siedlungsklimatischer Bedeutung, bedeutsame Erholungsräume, besondere Funktionen und Entwicklungspotenziale im Freiraum, archäologisch bedeutsame Gebiete etc.)
- Berücksichtigung von Vorbelastungen

- Darstellung und Bewertung aus der Nutzungsänderung resultierender Funktionsbeeinträchtigungen
- Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept Landschaftsplan
- Zusammenfassende Standortbeurteilung zur Bebauungseignung
- überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Hinweise für die weitere Planung

Die Umweltprüfung ist kein eigenes Verfahren neben dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, sondern **integrierter Bestandteil** des Bauleitplanverfahrens. Dabei hat die Umweltprüfung auf FNP-Ebene üblicherweise einen anderen Umfang und einen geringeren Detaillierungsgrad als auf Bebauungsplan-Ebene. Es sind i.d.R. weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich als auf Ebene des Bebauungsplans. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung mehrstufig angelegt ist und die Klärung von Teilfragen in vielen Fällen einer Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene überlassen werden kann.

Auf FNP-Ebene erfolgt noch keine konkrete Zuordnung von Eingriffsflächen und Kompensationsräumen, damit eine hinreichende planerische Flexibilität gewährleistet bleibt. Die planerische Verknüpfung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In den Flächensteckbriefen werden außerdem bei Bedarf Hinweise und Empfehlungen für die künftige Planung gegeben.

12 Weitere Belange des Umweltschutzes

12.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan löst (noch) nicht unmittelbar artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange deshalb lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dadurch lassen sich Darstellungen vermeiden, die u.U. in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. In den einzelnen Gebietssteckbriefen wird jeweils auf mögliche Artenschutzrisiken und -konflikte hingewiesen.

12.2 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Trafostation wird in geringem Maße elektromagnetische Strahlung erzeugt. Die elektrischen Felder beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Bereich der Anlage und sind unbedenklich für die menschliche Gesundheit. Sie sind vergleichbar mit den Emissionen üblicher elektrischer Haushaltsgeräte. Anderweitige Emissionen, Abfälle oder Abwasser fallen nicht an.

12.3 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient der Darstellung neuer Sonderbauflächen für Photovoltaik, fördert also explizit die Herstellung von elektrischem Strom aus regenerativer Energie.

12.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Die geplanten Solarparks emittieren keinerlei Luftschadstoffe wie Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid oder Feinstaub.

13 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen in Kap. 10 der städtebaulichen Begründung Teil 1 verwiesen.

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt. Über das gesamte VG-Gebiet hinweg ergeben sich somit immer mehrere „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und durch die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien ähnlich geringe Umweltauswirkungen erwarten lassen.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen basiert auf der schutzgutbezogenen Bewertung der Prüfflächen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in Form tabellarischer Einzelsteckbriefe gem. Schutzgüterkatalog des § 1 Abs. 5 Nr. 7 (Buchstabe a, c, d und i) BauGB dokumentiert (siehe Anhang).

In diesen **Steckbriefen** wurde auf Basis der schutzgutbezogenen ökologischen Empfindlichkeit des jeweiligen Standortes und der Wirkintensität der geplanten FNP-Darstellung das jeweilige resultierende Umweltrisiko ermittelt bzw. eingeschätzt. Die Intensität der möglichen Auswirkungen wurde pauschal anhand der vorgesehenen FNP-Darstellung abgeschätzt. Aus der Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der FNP-Änderungen ergibt sich die Einschätzung der zu erwartenden Umweltrisiken bzw. Umweltkonflikte. Die so ermittelte Konflikteinschätzung ist in den Einzelsteckbriefen vermerkt.

Für jedes **Schutzgut** (Mensch und seine Gesundheit, Landschaft und Erholung, Pflanzen- und Tierwelt, Biotopverbund und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Naturgefahren/Klimawandel, Kultur- und Sachgüter) wurden die potenziellen **nachteiligen Auswirkungen** der Planung den wertbestimmenden Elementen der aktuellen Umweltsituation gegenübergestellt und in vier Stufen (gering / mittel / hoch / sehr hoch) bewertet. Außerdem werden auch mögliche **positive Umweltauswirkungen** berücksichtigt. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Bewertung die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes sowie eine evtl. Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle.

Bei Prognoseunsicherheiten aufgrund unzureichender Datenlage wird in den jeweiligen Gebiets-Steckbriefen auf einen möglicherweise bestehenden weiteren **Untersuchungsbedarf** hingewiesen.

Eine Gesamtbeurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt in den Steckbriefen zunächst schutzgutbezogen, ergänzt durch Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minderung wesentlicher Umweltauswirkungen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden dabei i.d.R. zunächst ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeschätzt, da diese auf dieser Planungsebene noch nicht im Detail bekannt sind.

Die schutzgutbezogenen Einschätzungen fließen jeweils in ein schutzgutübergreifendes **Fazit** der Umwelterheblichkeit jeder geprüften FNP-Darstellung ein, das am Ende der einzelnen Steckbriefe dokumentiert ist und auch eine Aussage zur evtl. Abweichung von landespflegerischen Zielsetzungen gem. Entwicklungskonzept der kommunalen Landschaftsplanung enthält.

14.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 (c) BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Plans von den Gemeinden zu überwachen, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem FNP entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist.

Das Monitoring dient gemäß § 4c Satz 1 BauGB nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplans. Vielmehr sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Träger der Bauleitplanung weist die zuständigen Fachbehörden darauf hin, dass diese erhebliche und unvorhersehbare Umweltauswirkungen der Verbandsgemeinde mitteilen sollen. Auch die in der Fachplanung vorgeschriebenen oder freiwillig durchgeführten kontinuierlichen Überwachungsmechanismen können dem FNP-Monitoring dienen.

15 Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen

Siehe gesondertes Dokument im Anhang

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In 12 verschiedenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sollen in Übereinstimmung mit dem PV-Steuerungsrahmen an 13 Standorten Sonderbauflächen für Photovoltaik neu ausgewiesen werden. Bei diesen Planungen handelt es sich um eine erstmalige Darstellung als Sonderbaufläche. Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sind diese Neudarstellungen umweltprüfungspflichtig und es ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die 13 verschiedenen Standorte zunächst der aktuelle Zustand der Schutzgüter

Arten und Biotope / Biologische Vielfalt

Menschen / menschliche Gesundheit (einschl. Immissionsschutz)

Fläche

Boden

Wasser

Klima / Luft

Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild

Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für jede prüfungspflichtige Neudarstellung in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefs dokumentiert (s. Kap. 15). In diesen Steckbriefen wurde für die 13 verschiedenen Prüfflächen das jeweilige Umweltrisiko eingeschätzt. Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen FNP-Darstellungen; daraus ergibt sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos.

Im Ergebnis wird an 5 Standorten ein insgesamt geringes Umweltrisiko prognostiziert, bei 4 Standorten ein geringes bis mittleres Risiko und bei 4 Standorten ein mittleres Umweltrisiko.

Für die geprüften Sonderbauflächen gilt grundsätzlich, dass durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. durch planerische Anpassungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die nach dem aktuellen Kenntnisstand die Einstufung des Umweltrisikos bestimmen, zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Aus der vorliegenden Umweltprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass eine der Planflächen aus Gründen

des vorsorgenden Umweltschutzes nicht umgesetzt werden kann. Im Einzelfall können sich durch Untersuchungen auf der Ebene des Bebauungsplans neue Erkenntnisse ergeben (v.a. Artenschutz und Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotoptypen, insbesondere Magergrünland), die zu einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führen können.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der ehemaligen VG Kell am See 2005 und der ehemaligen VG Saarburg 2005 dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen sind bei Realisierung der geplanten Flächennutzungsplan-Darstellungen im Allgemeinen – zumindest teilweise – noch umsetzbar.

17 Quellenverzeichnis

Artdatenportal Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

ARTeFAKT Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

Artenanalyse Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) Kartenviewer

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP)

Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete – Einzelliste der Gemarkungen (15.04.2020)

<https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete>

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 Abwägungsfehlerhafte Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Flächennutzungsplan

Wasserportal RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV (2008).

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2023).

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2015)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2015)

Landschaftsrahmenplanung, LRP (2009).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985, mit Teilfortschreibung 1995).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu Entwurf) (2014).

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg
(2003)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See
(2003)

Diese städtebauliche Begründung mit Umweltbericht (inkl. Einzelsteckbriefe der Plangebiete) ist Bestandteil der Teilfortschreibung Photovoltaik des Flächennutzungsplanes der VG Saarburg-Kell.

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Saarburg, den

Jürgen Dixius, Bürgermeister

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Trier, den

Im Auftrag:
